



Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

(Epidemienverordnung, EpV)

Änderung vom ... 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Epidemienverordnung vom 29. April 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 64c Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text), Abs. 1 Bst. a (Betrifft nur den französischen Text), b und c

¹ Der Bund übernimmt die Kosten von Covid-19-Impfungen, die bei den folgenden Personen durchgeführt werden:

- b. Personen, die in der Schweiz als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger erwerbstätig sind;
- c. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie deren engen Familienangehörigen ohne Schweizer Bürgerrecht, die im gleichen Haushalt leben.

II

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

² Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

... 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

¹ SR 818.101.1

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr